

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21051 –**

Wirksamkeit des Transparenzregisters

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der öffentlichen Anhörung (<https://www.bundestag.de/resource/blob/672448/9072145f34f9328bb89fbb01159bfe27/Protokoll-data.pdf>) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ (Bundestagsdrucksache 19/13827) und der folgenden politischen Diskussion im Deutschen Bundestag (<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2517/251728.html>) war einer der zentralen Punkte, mehr Transparenz auf den Immobilienmärkten und für Immobilienkäufer, die komplexe Firmenstrukturen (im Ausland) verwenden, herzustellen. Das jetzt öffentliche Transparenzregister soll hier Abhilfe schaffen und der Deutsche Bundestag hat eine Eintragungspflicht für ausländische Firmen beim Immobilienkauf ergänzt. Weitergehende Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE., die nach Ansicht der Fragesteller für eine höhere Aussagekraft der Registerdaten gesorgt hätten (z. B. Absenkung der Meldeschwelle bzw. Identifikation der zehn wichtigsten Berechtigten, bessere Dokumentation bei fehlendem wirtschaftlich Berechtigten u. a. m.), wurden nicht umgesetzt.

Eine Studie der Rosa-Luxemburg-Stiftung vom Mai 2020 (<https://www.rosalux.de/publikation/id/42141>) zeigt am Beispiel von Berlin, dass das Transparenzregister bisher kaum für mehr Transparenz am Immobilienmarkt sorgt und führt dies einerseits auf die mangelnde Umsetzung der Registrierungspflicht und andererseits auf die zu enge Definition des wirtschaftlich Berechtigten zurück (siehe auch: Spiegel, 2020, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/berlin-viele-immobilieninvestoren-verstecken-sich-register-gegen-geldwaesche-a-734e554f-f5bc-432a-8458-21eb55cf6eb4>). Die mangelnde Umsetzung des Registers war bereits 2018 Gegenstand mehrerer Zeitungsartikel (z. B. Stern, 2018, <https://www.stern.de/politik/deutschland/tillack/das-neue-transparenzregister-ist-selbst-wenig-transparent-7929378.html>) und mehrerer Kleiner Anfragen von Fraktionen des Deutschen Bundestags (u. a. DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 19/3818). Diese Artikel und die Anfragen zeigten, dass 2018 nur sehr wenige Einträge vorlagen und gleichzeitig nur in sehr geringem Umfang Verwarnungs- und Bußgelder verhängt wurden.

1. Kann die Mitteilung nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) bei mehrheitlicher Beteiligung ausländischer Gesellschafter fingiert werden, wenn es bei den ausländischen Gesellschaftern auch mittelbar keine wirtschaftlich Berechtigten gibt?

Müssen im Transparenzregister auch fiktive Berechtigte aus dem Ausland – also insbesondere die Geschäftsführer der kontrollierenden ausländischen Gesellschafter – gemeldet werden?

Wenn bei inländischen Gesellschaften keine unmittelbar oder mittelbar tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln sind, gilt nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter der inländischen Gesellschaft. Hinsichtlich dieser kann die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG zur Anwendung kommen.

Soweit ausländische Vereinigungen meldepflichtig im Sinne des § 20 Absatz 1 GwG sind, müssen nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG auch deren fiktive wirtschaftliche Berechtigte zur Eintragung in das Transparenzregister gemeldet werden, wenn die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten nicht zu ermitteln sind.

2. Wie viele Organisationen bzw. meldepflichtige Vereinigungen insgesamt wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Transparenzregister eingetragen (bitte nach Jahr und für 2020 nach Monat der ersten Eintragung aufschlüsseln)?

Die Anzahl (Stand: 20. Juli 2020) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Auflistung:

2017: 44.595

2018: 12.207

2019: 32.584

01/2020: 10.487

02/2020: 5.580

03/2020: 4.365

04/2020: 3.156

05/2020: 2.755

06/2020: 2.694

07/2020 (anteilig): 687

3. Wie viele Vollaustragungen (§ 20 Absatz 2 Satz 4 GwG) gab es bisher (jeweils nach Jahr bzw. für 2020 nach Monat aufschlüsseln)?

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass alle Vollaustragungen gezählt werden sollten. Nicht mehr gültige Vollaustragungen wegen zeitlich nachfolgender Eintragungen, zum Beispiel aufgrund von Veränderungen bei den wirtschaftlich Berechtigten, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Die Anzahl (Stand: 20. Juli 2020) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Auflistung:

2017: 445

2018: 875

2019: 1.025

01/2020: 193

02/2020: 96

03/2020: 131

04/2020: 168

05/2020: 174

06/2020: 127

07/2020 (anteilig): 109

4. Bei wie vielen der bestehenden Eintragungen wurde zumindest ein wirtschaftlich Berechtigter angegeben?

Bei Eintragungen muss immer mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter angegeben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen.

5. Bei wie vielen der bestehenden Eintragungen handelt es sich um Organisationen bzw. meldepflichtige Vereinigungen, die bisher nicht in einem fiktionsbegründeten Register gemäß § 2 Absatz 2 GwG geführt wurden (bitte nach Art der Rechtsform – AG, Stiftung, Trusts etc. – aufschlüsseln)?

Es wurde zu 15.806 Rechtseinheiten, welche bisher nicht in einem fiktionsbegründenden Register geführt wurden, Eintragungen im Transparenzregister vorgenommen. Von den neuen Meldepflichten sind insbesondere Stiftungen und Trusts betroffen. Eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der einzelnen Gesellschaftsformen ist durch eine automatisierte Auswertung der Datenbanken nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 der Bundestagsdrucksache 19/5354 hingewiesen.

6. Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bisher auf das Transparenzregister zugegriffen (bitte nach Einsichtnehmenden – also Behörde, Verpflichtete nach GwG, sonstige – und Jahr bzw. für 2020 nach Monat aufschlüsseln)?

Die Anzahl (Stand: 20. Juni 2020) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Monat/Jahr	Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG	Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG	Jedermann/Mitglieder der Öffentlichkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG
2017	-/-	47	46
2018	3364	3678	1004
2019	13733	73722	1754

Monat/Jahr	Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG	Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG	Jedermann/Mitglieder der Öffentlichkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG
01/2020	1872	12675	1765
02/2020	1798	15951	1901
03/2020	1239	17455	1819
04/2020	1238	17164	1710
05/2020	1447	21302	1640
06/2020	1858	23321	1895
07/2020 (anteilig)	1403	17216	1330

7. Ist ein automatischer Zugriff der Financial Intelligence Unit auf das Transparenzregister umgesetzt?

Wenn ja, seit wann, und wie?

Wenn nein, ist einer geplant?

Falls ein automatischer Zugriff weder umgesetzt noch geplant ist, warum nicht?

Ein automatisierter Zugriff der Financial Intelligence Unit und der Strafverfolgungsbehörden ist gem. § 26a GwG n.F. vorgesehen. § 26a GwG tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die technische Umsetzung des automatisierten Zugriffs nach § 26a GwG erfolgt derzeit durch die registerführende Stelle.

8. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden bisher eröffnet (bitte nach Jahr bzw. für 2020 nach Monat aufschlüsseln)?

Die Anzahl eröffneter Ordnungswidrigkeitsverfahren (Stand: 16. Juli 2020) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Auflistung:

2018: 7.281

2019: 11.530

01/2020: 2

02/2020: 45

03/2020: 35

04/2020: 7

05/2020: 39

06/2020: 117

07/2020 (anteilig): 79

Die in 2019 eröffneten Verfahren konnten in einem größeren Umfang noch nicht abgeschlossen werden (z. B. auch wegen COVID-19), sodass in 2020 bislang noch nicht in einem mit 2019 vergleichbaren Umfang Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet werden konnten.

9. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung das Opportunitätsprinzip bzw. die Ermessensgrundsätze in Bezug auf die Ahndung falscher oder fehlender Transparenzregistereinträge angewandt, gab es in der Vergangenheit Erinnerungen und/oder Verwarnungen?
10. In welchen Fällen (z. B. sofortige Berichtigung, erstmalige Erinnerung, etc.) wurde bzw. wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei falscher oder fehlender Eintragung von einem am Umsatz bemessenen Bußgeld abgesehen und stattdessen eine Verwarnungen ausgesprochen?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Soweit im Rahmen einer Anhörung Stellungnahmen eingehen, die ein Abweichen von der Selbstbindung der Verwaltung durch den Bußgeldkatalog rechtfertigen, findet dies in dem weiteren Verfahren Berücksichtigung.

Verwarnungen wurden im Jahr 2018 vermehrt im Zusammenhang mit Spätmeldungen ausgesprochen. Auch aktuell erfolgen bei kleineren Fehlern wie bei einem wegen eines Zahlendrehers unzutreffenden Geburtsdatum nur Ermahnungen mit der Aufforderung zur Berichtigung. Auch nach erteilten Bußgeldbescheiden erfolgt zunächst nur eine Ermahnung, wenn eine nachgeholte Eintragung nicht fehlerfrei ist.

11. In welchen Fällen erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung ein Eintrag im Gewerbezentralregister?

Soweit ein Gewerbe- oder Unternehmensbezug der Ordnungswidrigkeit besteht, werden nach § 149 Absatz 2 Nummer 3 Gewerbeordnung (GewO) rechtskräftige Bußgeldentscheidungen in das Gewerbezentralregister eingetragen, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

12. Fällt das Bundesverwaltungsamt unter die Regel aus § 57 Absatz 1 GwG, nach der bestandskräftige und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen im Internet veröffentlicht werden müssen, und wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wo erfolgt diese Veröffentlichung, bzw. ab wann soll diese Veröffentlichung erfolgen, und sind Ausnahmen von einer solchen Veröffentlichung z. B. für weniger schwere oder erstmalige Verstöße vorgesehen?

Das Bundesverwaltungsamt hat (nach Anpassung des GwG) seit 1. Januar 2020 bestandskräftige und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen im Internet zu veröffentlichen. Dies erfolgt auf der folgenden Internetseite des BVA:

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/Bussgeldentscheidungen/bussgeldentscheidungen_node.html

13. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschlossen (bitte nach Ergebnis – z. B. Einstellung, Bußgeld, Gesamthöhe des Bußgelds – aufschlüsseln)?

Die Anzahl abgeschlossener Ordnungswidrigkeitsverfahren (Stand: 16. Juli 2020) entnehmen Sie bitte der folgenden Auflistung:

Beendete Ordnungswidrigkeitsverfahren (einschließlich Prüfverfahren): 15.804

Eingestellt oder nicht eröffnet: 8.290

Verwarnungsgelder: 5.994

Bußgelder: 1.520

Anzahl Bußgelder <1.000 Euro: 1.249

Anzahl Bußgelder >1.000 Euro: 271

14. Welches Gericht ist nach Kenntnis der Bundesregierung für die Erledigung von Verfahren im Zusammenhang mit falschen oder fehlenden Eintragungen im Transparenzregister zuständig?

Zuständig ist nach § 68 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) das Amtsgericht Köln bzw. in nächster Instanz das Oberlandesgericht Köln.

15. Welche Gesellschaftsform ist nach Kenntnis der Bundesregierung schwerpunktmäßig von Bußgeldern betroffen, und welcher die Eintragungspflicht begründende Sachverhalt führt schwerpunktmäßig zu gehandeten Verstößen?

Schwerpunktmäßig werden die Ordnungswidrigkeiten der Nicht-Mitteilung verfolgt.

Die prozentuale Verteilung der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Rechtsform (Stand: 16. Juli 2020) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Auflistung:

AG: 42,0 %

GmbH / UG: 41,0 %

Rechtsfähige Stiftungen 8,0 %

KG / GmbH & Co. KG: 7,0 %

Sonstige: 2,0 %

16. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung von Bußgeldverfahren befasst?

Zum 30. Juni 2020 waren 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Aufsichtsaufgaben (über das Transparenzregister) und den Ordnungsaufgaben (Prüfung von Bußgeldverfahren) nach dem GwG betraut.

17. Verfügt das Bundesverwaltungsamt mittlerweile über eine Spezialsoftware für die Bearbeitung von Bußgeldverfahren?

Wenn ja, seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

Eine spezielle Software steht für die Bearbeitung noch nicht zur Verfügung. Das Vergabeverfahren ist eingeleitet.

18. Wie identifiziert das Bundesverwaltungsamt Organisationen und Vereinigungen, die zwar in den in § 20 Absatz 2 GwG genannten Registern eingetragen sind, bei denen sich aus den dortigen Einträgen aber die Information zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 GwG nicht ergibt?

Gibt es hierfür einen automatischen Abgleich, bzw. ist dieser vorgesehen?

Ein automatischer Abgleich der Daten findet nicht statt. Es erfolgt eine individuelle Prüfung bei den meldepflichtigen Vereinigungen.

19. Seit wann, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang werden nicht im Transparenzregister eingetragene Organisationen und Vereinigungen mit der Bitte um Auskunft zu den eine Eintragung begründenden Sachverhalten angeschrieben?

Das Bundesverwaltungsamt hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zum 23.06.2017 die Aufgabe der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister (§ 56 Absatz 5 Satz 2 GwG). Hierbei werden seit Anfang 2018 Anhörungen als Teil des Vorverfahrens bei Ermittlungen durchgeführt. Ermittlungsverfahren in Bußgeldsachen werden gemäß § 46 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) beim Vorliegen eines Anfangsverdachts eingeleitet. Ein Anfangsverdacht kann sich aus vielfältigen Gründen ergeben. Festgelegte Kriterien hierzu bestehen nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

20. Wie viele Unstimmigkeitsmeldungen wurden bisher abgegeben (bitte nach Jahr und für 2020 nach Monat und wenn möglich zusätzlich nach Art des Abgebenden – z. B. Behörde, Verpflichteter nach GwG, sonstige – aufschlüsseln)?

Unstimmigkeiten müssen nach § 23a Absatz 1 Satz 1 GwG von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters gemeldet werden. Zusätzlich trifft diese Verpflichtung nach § 23a Absatz 1 Satz 3 GwG auch die Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b GwG, sofern dadurch nicht die Aufgabenwahrnehmung der Behörden gefährdet wird. Alle anderen Behörden und Mitglieder der Öffentlichkeit sind nicht zur Meldung von Unstimmigkeiten verpflichtet und berechtigt. § 23a GwG ist erst zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten, so dass entsprechende Zahlen erst ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Die Anzahl (Stand: 20. Juli 2020) der Unstimmigkeitsmeldungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Monat	Verpflichtete	Behörden
01/2020	275	0
02/2020	303	0
03/2020	382	0
04/2020	440	0
05/2020	573	0
06/2020	637	0
07/2020 (anteilig)	494	0

21. Welche Maßnahmen, analog zu denen Frankreichs und anderer Länder, die derzeit einen Abgleich der Registerdaten mit anderen Datenquellen (z. B. Einwohnermelderegister, Steuerdaten) zur Verifizierung der Angaben prüfen, plant die Bundesregierung, um die Verlässlichkeit der Daten zu verbessern?

Zum 1. Januar 2020 wurden bereits umfangreiche Änderungen am Transparenzregister vorgenommen, die auch die Verbesserung der Datenqualität zum Gegenstand haben. So müssen seit diesem Zeitpunkt geldwäscherechtlich Verpflichtete bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung die dem Transparenzregister vorliegenden Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen (§ 11 Absatz 5 Satz 2 GwG) und ihnen auffallende Unstimmigkeiten bei diesen Daten gemäß § 23a GwG dem Transparenzregister unverzüglich mitteilen. Die Pflicht zur Mitteilung von Unstimmigkeiten gilt darüber hinaus auch für Behörden, sofern deren Aufgabenwahrnehmung dadurch nicht gefährdet wird. Zudem hat seit dem 1. Januar 2020 auch die gesamte Öffentlichkeit (einschließlich Presse und zivilgesellschaftlicher Organisationen) Zugang zu den Daten des Transparenzregisters, was ebenfalls der Steigerung der Datenqualität dient (vgl. Erwägungsgrund 30 der 5. Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843). Unrichtige oder fehlende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind überdies bußgeldbewehrt und werden vom Bundesverwaltungsamt entsprechend geahndet (vgl. Antwort zu Frage 8 und 13). Zur steigenden Anzahl an Unstimmigkeitsmeldungen wird auf die Antwort zu Frage 20 und zur hohen Anzahl an Einsichtnahmen durch die Öffentlichkeit auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der zum 1. Januar 2020 getroffenen Maßnahmen genau beobachten und bei Bedarf weiter nachschärfen.

22. Wie viele Anträge auf Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Absatz 2 GwG wurden bisher gestellt?

Bisher wurden 1.598 (Stand: 20. Juli 2020) Anträge auf Beschränkung gem. § 23 Absatz 2 GwG gestellt.

23. Wie wird die Kostenhöhe für die Einsichtnahme im Transparenzregister ermittelt?

Wie war die Kostensenkung zum Jahresbeginn 2020 begründet?

Die Gebühren sind kostendeckend zu erheben. Die Gebührenhöhe wird zunächst anhand einer substantiierten Schätzung der für die Einsichtnahme anfallenden Kosten ermittelt. Die Gebührensenkung im Januar 2020 im Rahmen der GwG-Novelle war möglich, weil die Prüfung des berechtigten Interesses nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG a. F. entfallen ist und gleichzeitig aufgrund der neuen verpflichtenden Einsichtnahme (§ 11 Absatz 5 Satz 2 GwG) eine deutlich erhöhte Anzahl von Einsichtnahmen durch Verpflichtete erwartet wurde. Diese Erwartung hat sich bestätigt (vgl. Antwort zu Frage 6).

24. Basierend auf welcher Rechtsgrundlage ist der „Bundesanzeiger“ mit der Führung des Transparenzregisters beauftragt?
Erfolgte hierzu eine Ausschreibung?
Wenn nein, warum nicht?
25. Ist in Zukunft eine Prüfung der Vergabeentscheidung geplant, und wenn ja, wann?

Die Fragen 24 und 25 werden zusammen beantwortet.

Nach § 25 Absatz 1 und 3 GwG ist das Bundesministerium der Finanzen dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen. Nach § 1 der Transparenzregisterbeleihungsverordnung wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln, HRB 31248, mit den Aufgaben der registerführenden Stelle, insbesondere mit der Führung des Transparenzregisters, und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen nach Abschnitt 4 des GwG beleihen. Die Beleihung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Für die Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH erfolgte keine Ausschreibung. Denn bezüglich einer Beleihung (wenn Private mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen beauftragt werden) hat der BGH entschieden, dass die Befugnisübertragung selbst nicht dem Vergaberecht unterfällt und nicht zu einer Ausschreibungspflicht führt (BGH, Beschluss vom 12. Juni 2001, X ZB 10/01).

Nach § 25 Absatz 2 GwG muss die zu beleihende juristische Person des Privatrechts Gewähr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine dem Zweck des Transparenzregisters angemessenen sicheren und auf Dauer angelegten Betrieb bieten. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn die natürlichen Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind, und wenn die juristische Person des Privatrechts über grundlegende Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen, insbesondere von Handelsregisterdaten, Gesellschaftsbekanntmachungen und kapitalmarktrechtlichen Informationen, verfügt, sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung hat und sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr zu übertragenden Aufgaben. Sie führt seit 2007 für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das Unternehmensregister gemäß § 9a HGB und hat insoweit Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen, insbesondere von Handelsregisterdaten, Gesellschaftsbekanntmachungen und kapitalmarktrechtlichen Informationen. Zudem betreibt sie für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Bundesanzeiger und druckt und vertreibt das Bundesgesetzblatt als zentrale Verkündungs- und Bekanntmachungsorgane des Bundes und hat dabei die erforderliche Zuverlässigkeit bewiesen.

26. Wie ist der aktuelle Stand der europäischen Vernetzung der Register aus deutscher Sicht, und hat die Bundesregierung bereits die nötigen Daten und Zugänge an die europäische Kommission übermittelt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann?

Die Mitgliedstaaten der EU arbeiten derzeit gemeinsam mit der EU-Kommission an der Vernetzung der europäischen Transparenzregister gemäß den Vorgaben der Geldwäscherichtlinie. Die Vernetzung wird über die von der EU-Kommission einzurichtende zentrale europäische Plattform „BORIS“ (Beneficial Owner Register Interconnection System) erfolgen. Die Daten verbleiben grundsätzlich bei den Transparenzregistern der Mitgliedstaaten.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die (außer in Deutschland nur in zwei anderen europäischen Ländern existierende) Mitteilungsfiktion angesichts der Ergebnisse der Studie der Rosa-Luxemburg-Stiftung?

Gibt es Pläne, die Funktionsweise der Mitteilungsfiktion zu überprüfen und sie gegebenenfalls neu zu regeln?

Die in der Frage angesprochene Studie ist nicht repräsentativ. Die in der Studie untersuchten 433 privaten Wohnungsunternehmen, institutionellen Investoren und professionellen Privateigentümer wurden speziell ausgewählt. So wurden Selbstnutzer/Privatepersonen, Gesellschaften, die großen bekannten Muttergesellschaften zugeordnet werden konnten, sowie Gesellschaften mit einem öffentlichen oder gemeinnützigen Eigentümer im Vorhinein aussortiert, obwohl diese die Mehrheit am Berliner Wohnungsmarkt ausmachen.

Die Regelung der Mitteilungsfiktion nach § 20 Absatz 2 GwG wird im Zusammenhang mit der Vernetzung der europäischen Transparenzregister überprüft werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.